

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. November 2005 in Sachen Peter Wachter gegen Deutsche Rentenversicherung Bund

(Rechtssache C-450/05 ⁽¹⁾)

(2006/C 74/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. November 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen am 19. Dezember 2005, in Sachen Peter Wachter gegen Deutsche Rentenversicherung Bund, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Anhang III Teil A und B jeweils Nr. 83 ⁽²⁾ Deutschland-Österreich Buchstabe e zur EWGV 1408/71 ⁽³⁾ sowie Anhang VI D. Deutschland Nr. 1 zur EWGV 1408/71 mit höherrangigem Europarecht, insbesondere dem Freizügigkeitsgebot des Artikel 39 i.V.m. Artikel 42 EGVtr, vereinbar?

⁽¹⁾ Verbunden mit bereits verbundenen Rechtssachen C-396/05 und C-419/05, Mitteilung zur Vorlagefrage veröffentlicht im ABL C 22, S. 6.

⁽²⁾ in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 am 5.5.2005 geltenden Fassung.

⁽³⁾ ABL L 149, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Burgerlijke Rechtbank van Eerste Aanleg Hasselt vom 21. Dezember 2005 in dem Rechtsstreit 1. Geurts, M. C. J. A., 2. Vogten, D. H. M. gegen Belgischer Staat, Federale Overheidsdienst Financiën

(Rechtssache C-464/05)

(2006/C 74/06)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Burgerlijke Rechtbank van Eerste Aanleg Hasselt (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 21. Dezember 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit 1. Geurts, M. C. J. A. 2. Vogten, D. H. M. gegen Belgischer Staat, Federale Overheidsdienst Financiën um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Artikel 43 und 56 EG Vertrag, dahin auszulegen, dass eine Beschränkung aufgrund einer Bestimmung im Erbschaftsteuerrecht eine Region eines Mitgliedstaats, im vorliegenden Fall Artikel 60bis des belgischen Wetboek van Successierechten, wie diese Bestimmung auf eine in der Flämischen Region anfallende Erbschaft anwendbar ist, wonach die Anteile an einer Familiengesellschaft oder eine Forderung gegen eine solche Gesellschaft für den Rechtsnachfolger des Erblassers, d. h. den Erben, von Erbschaftsteuern befreit sind, wenn die Gesellschaft in den drei dem Tod vorausgehenden Jahren mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt hat, diese Befreiung jedoch auf den Fall beschränkt ist, dass mindestens fünf Arbeitnehmer in einer bestimmten Region des betreffenden Mitgliedstaats (namentlich der Flämischen Region) beschäftigt sind, mit diesen Artikeln unvereinbar ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Lecce vom 6. Dezember 2005 in dem Strafverfahren gegen Luigi Damonte

(Rechtssache C-466/05)

(2006/C 74/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Tribunale Lecce (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. Dezember 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Dezember 2005, in dem Strafverfahren gegen Luigi Damonte um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Wie bewertet der Gerichtshof die Vereinbarkeit von Artikel 4 Absatz 4bis des Gesetzes Nr. 401/89 — mit entsprechenden Auswirkungen im innerstaatlichen Recht bei ihrer Verneinung — mit den in den Artikeln 43 EG und 49 EG zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs, auch im Licht des Unterschieds bei der Auslegung zwischen den Entscheidungen des Gerichtshofes (insbesondere dem Urteil Gambelli) und der Entscheidung Nr. 23271/04 der Suprema Corte di Cassazione, Vereinigte Kammern? Insbesondere wird um Klärung gebeten, ob die in der Anklageschrift angeführte Sanktionsregelung, die Luigi Damonte rügt, im italienischen Staat anwendbar ist.